

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Weßling folgende Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling.

§ 1 **Gebührenschild**

Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 **Gebührenschildner**

Schildner dieser Gebühren und des Entgeltes sind die Erziehungsberechtigten als Gesamtschildner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 **Gebührensatz**

1. Die Gebühren sind wie folgt gestaffelt

Betreuungsumfang Montag bis Freitag 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr	monatliche Gebühr
1 Tag	19,00 €
2 Tage	38,00 €
3 Tage	57,00 €
4 Tage	76,00 €
5 Tage	95,00 €

Betreuungsumfang Montag bis Donnerstag 11.00 Uhr bis 14.59 Uhr Freitag 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr	monatliche Gebühr
1 Tag	25,00 €
2 Tage	50,00 €
3 Tage	75,00 €
4 Tage	100,00 €
5 Tage	119,00 €

2. Neben der Gebühr nach Absatz 1 wird je Kind eine monatliche Gebühr für die Mittagsverpflegung, für Verbrauchs- und Werkmaterial (Spielgeld) und eine jährliche Gebühr für Getränke gemäß Anlage 1 erhoben.
3. Besucht zur gleichen Zeit ein zweites Kind (Geschwisterkind) aus derselben Familie die schulische Mittagsbetreuung, so ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 für beide Kinder um jeweils 10 Prozent. Für den Besuch ab dem dritten Kind aus derselben Familie ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 für jedes Kind um jeweils 20 Prozent.
4. Die vorübergehende Abwesenheit des Kindes, insbesondere wegen Krankheit oder Urlaub, begründet keinen Wegfall der Gebührenschuld. Eine Rückvergütung erfolgt nicht.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung.
2. Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus zum ersten eines Monats fällig.
3. Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats zu dem die Abmeldung erfolgt. Versäumen Erziehungsberechtigte die Abmeldung eines Kindes, so endet die Gebührenschuld mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind zum letzten Mal die Mittagsbetreuung besucht hat.

§ 5 Härteklausel

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Gemeinde auf Antrag im Einzelfall Gebühren angemessen ermäßigen.

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung
der Gemeinde Weßling vom 28.04.2015 ab dem Schuljahr 2015/2016

Getränkegeld

Das Getränkegeld ist jährlich zu entrichten und beträgt unabhängig von den gebuchten Tagen 20,00 € je Kind.

Spielgeld

Das Spielgeld ist monatlich zu entrichten und beträgt unabhängig von den gebuchten Tagen 5,00 € je Kind.

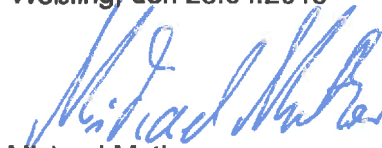
In der Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling findet ein gemeinsamer Mittagstisch statt. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung kann optional hinzugebucht werden.

Mittagsverpflegung	monatliche Gebühr
1 Tag	13,00 €
2 Tage	26,00 €
3 Tage	39,00 €
4 Tage	52,00 €
5 Tage	65,00 €

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2013 in der Fassung vom 31.07.2013 außer Kraft.

Weßling, den 28.04.2015



Michael Muther
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

**Ortsüblich bekanntgemacht
durch Niederlegung in der Verwaltung
und Bekanntgabe der Niederlegung
an den 6 Amtstafeln der Gemeinde Weßling**

am

abgenommen am

.....
Unterschrift